

BStGer BB.2018.1 vom 2. Februar 2018

Bundesstrafgericht, 2018-02-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2018.1

FR: TPF BB.2018.1 du 2 février 2018

IT: TPF BB.2018.1 del 2 febbraio 2018

Regeste

Beschlagnahme (Art. 263 ff. StPO).

Erwägungen

E. 2

Aufl. 2014, Art. 386 StPO N. 4);

- mithin die Verfahren BB.2018.1 und BB.2018.2 zufolge Rückzugs der Beschwerden als erledigt abzuschreiben sind;
- die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Ob-siegens oder Unterliegens tragen; als unterliegend auch die Partei gilt, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird oder die das Rechtsmittel zurück-zieht (Art. 428 Abs. 1 StPO);
- mithin die Beschwerdeführerinnen die Kosten des Rechtsmittelverfahrens zu tragen haben;
- die Gerichtsgebühr festzusetzen ist auf das gesetzliche und reglementari-sche Minimum von Fr. 200.– je Beschwerdeverfahren (Art. 73 StBOG i.V.m. Art. 5 und Art. 8 Abs. 1 Reglement des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafver-fahren [BStKR; SR 173.713.162]);
- sich die Ansprüche auf Entschädigung und Genugtuung im Rechtsmittelver-fahren nach den Art. 429–434 StPO richten (Art. 436 Abs. 1 StPO); die Ent-schädigungsfrage den gleichen Regeln folgt wie der Kostenentscheid; bei Auferlegung der Kosten keine Entschädigung auszurichten ist (BGE 137 IV 352 E. 2.4.2);

- 4 -

und erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.